Planteil 1

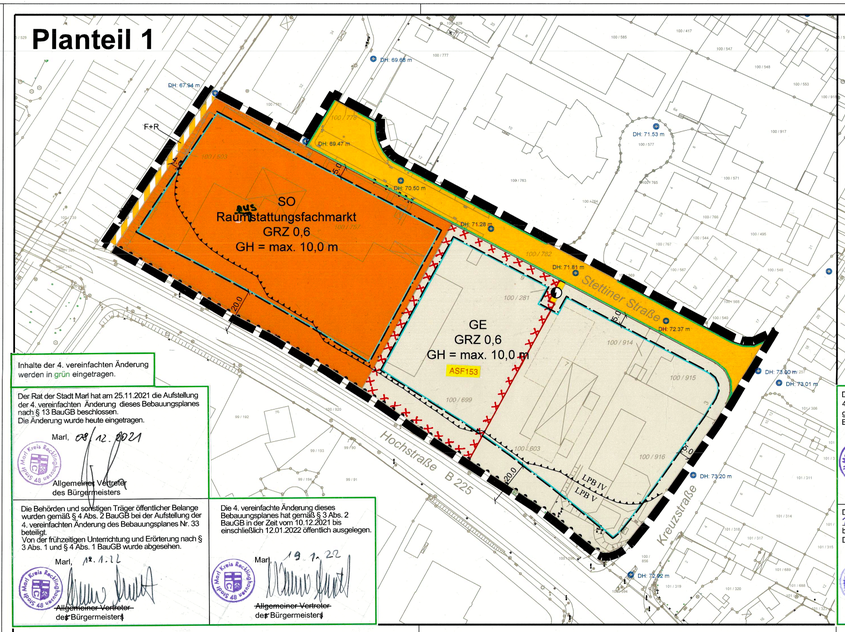

Inhalte der 4. vereinfachten Änderung werden in grün eingetragen.

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.11.2021 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen.
Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 08.12.2021

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beteiligt.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Marl, 13.1.22

~~Allgemeiner Vertreter~~ der Bürgermeisters

Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022 öffentlich ausgelegen.

Marl, 19.1.22

~~Allgemeiner Vertreter~~ der Bürgermeisters

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 - 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GH max. 10,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

F+R — Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Trafostation

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Grenze der Lärmpegelbereiche

LPB III — z.B. Lärmpegelbereich III

Sonstige Darstellung

DH — Kanaldeckel

6.7 — Bemaßung

67.45 — Höhen über NHN

Zeichenerklärung Kataster und Topografie

12 — Wohngebäude mit Hausnummer

Wohngebäude ohne Hausnummer

Wirtschaftsbebäude

Flurstücksgrenze

235 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

Bordstein

Laterne

Holzmast

Stahlrohrmast

Baum

Gully

Kennzeichnungen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

(siehe Hinweis Nr. 5)

ASF153 — Altlastenstandort Nr. 153

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/ oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Der im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altstandort Nr. 4308/2094 (ASF 153), Metallverarbeitender Betrieb mit Lackiererei ist im Bebauungsplan als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.
Bei sämtlichen Bodeneingriffen (Hoch-, Tief- und Landschaftsbaumaßnahmen) ist der Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Planteil 2

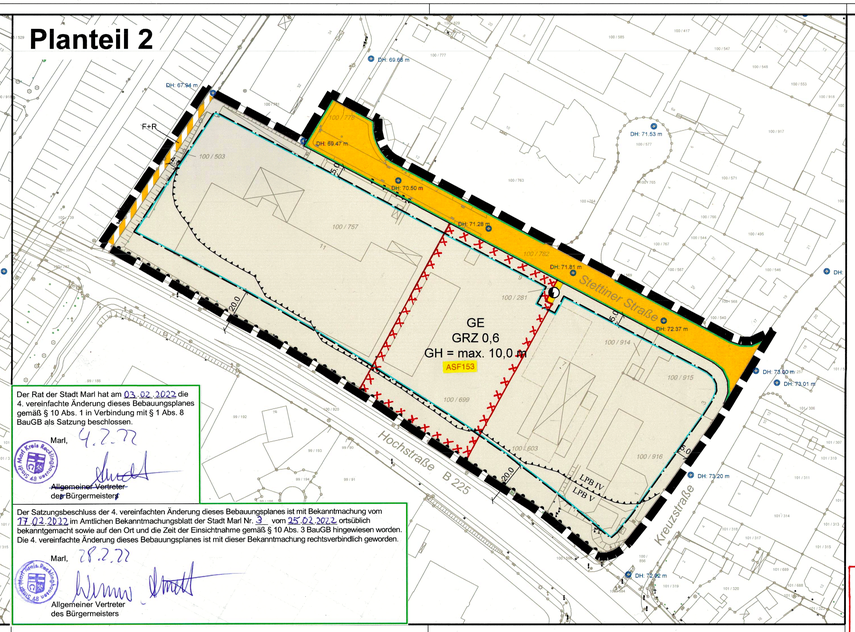

Der Rat der Stadt Marl hat am 03.02.2022 die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 4.2.22

Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 17.03.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 25.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 28.2.22

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Hinweise

1. **Baumschutzsatzung**
Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. **Bergbau**
Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

3. **Kampfmittel**
Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen zurzeit nicht vor.
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Marl oder die Polizei zu verständigen.

4. **Denkmalschutz**
Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (tel. 0251/ 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

5. **Altlasten / Bodenauffälligkeiten**
Sollte im Rahmen vom Bodenarbeiten nach Aussehen, Geruch, Farbe auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, ist der Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

6. **Artenschutz**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu fällen bzw. zu roden.

7. **Gutachten/ Fachbeiträge**
Folgende Gutachten und Fachbeiträge liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

1. Verkehrslärmgutachten — afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Juni 2018

Die Unterlagen können im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

8. **Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken**
Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

9. **Vorsorgender Bodenschutz**
In Fällen von Bodenumlagerungen, von Fremdböden die eingebaut werden sollen sowie der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV zu beachten. Die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte sowie die Vorsorgewerte sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Umstellung auf BauNVO 2017

Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BauNVO 2017) anzuwenden.

1.2 Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5,6 und 9 BauNVO)

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe - mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben, ~~die nicht unter die festgesetzte Ausnahme fallen -~~ und -nutzungen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe und –nutzungen mit nicht-zentrenrelevantem und nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, wenn die im nachfolgenden aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gemäß Marler Liste in der Summe einen Anteil von 10% an der Gesamtverkaufsfläche (Randsortiment) des jeweiligen Betriebes nicht überschreiten:

Nahrungs- und Genussmittel
Drogerie- und Kosmetikartikel / pharmazeutische Artikel / Sanitätswaren, Orthopädie / Optik, Hörgeräteakustik
Blumen und Zimmerpflanzen
Papier, Bürobedarf, Schreibwaren / Bücher, Zeitschriften, Zeitungen / Spielwaren
Bekleidung, Wäsche / Schuhe, Lederwaren, Taschen, Koffer / Sportbekleidung, -schuhe / Uhren, Schmuck
Sportartikel (inkl. Angelbedarf) / kleinteilige Campingartikel / Spiel- und Bastelwaren / Fahrräder, Fahrradbedarf und –zubehör / Sonstiger Freizeitbedarf (z.B. Musikalien, Münzen und Briefmarken, Handarbeiten)
Elektrokleingeräte für den Haushalt / Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger / Telefone, Kommunikation / Computer und Zubehör, Büromaschinen / Foto
Glas, Porzellan, Keramik (GPK) / Haushaltswaren / Handarbeitsbedarf / Antiquitäten, Kunst und Kunstgewerbe, Wohnaccessoires / Spiegel, Bilder, Rahmen / Haus- und Heimtextilien, Bettwäsche, Bettwaren / Matratzen und Lattenroste;

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten

1.3 Sondergebiet „Raumausstattungsfachmarkt“
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes ist ein Raumausstattungsfachmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 3.200 m² und folgender Sortimentsaufteilung zulässig:

	maximal zulässige Verkaufsfläche in m²
KERNSORTIMENT	
Teppichboden, Teppiche, sonstige Bodenbeläge	1.100
Tapeten, Malerbedarf	300
Bau- und Heimwerkerbedarf, einschließlich Sicht- und Sonnenschutz	300
Möbel, einschließlich Matratzen und Lattenroste*	300
Haus- und Heimtextilien, Bettwäsche, Bettwaren	450*
Leuchten, Lampen	150
Gesamtverkaufsfläche Kernsortiment	**2.600**
RANDSORTIMENT	
Haushaltswaren, Glas/ Porzellan/ Keramik, Wohnaccessoires	300*
Spiegel, Bilder, Rahmen	100*
Gesamtverkaufsfläche Randsortiment	**400**
NEBENSORTIMENT	
Lebensmittel, Getränke	50*
Drogeriewaren ohne Kosmetik	40*
Spielwaren	10*
Schreibwaren, Büroartikel	10*
Bekleidung	10*
Elektrokleingeräte	10*
Unterhaltungselektronik	10*
Sonstige nicht nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Nebensortimente	200○
Gesamtverkaufsfläche Nebensortiment	**200**

Ausnahmsweise kann die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche des Kernsortimentes um insgesamt bis zu 600 m² überschritten werden, wenn die Verkaufsfläche des Randsortimentes und/ oder des Nebensortimentes in gleicher Größenordnung reduziert wird und die Verkaufsfläche insgesamt 3.200 m² nicht überschreitet. Davon ausgenommen ist die Warengruppe „Haus- und Heimtextilien, Bettwäsche, Bettwaren“ sowie „Matratzen und Lattenroste“ als Teil der Warengruppe Möbel.

1.4 Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Mit dem Satzungsbeschluss werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zeitlich gestaffelt die Planteile 1 und 2 nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Zunächst werden die zeichnerischen Festsetzungen gemäß Planteil 1 festgesetzt, allerdings nur bis zum Eintreten der nachstehenden auflösenden Bedingung. Erst sobald die nachstehende auflösende Bedingung eintritt, gelten an der Stelle der zeichnerischen Festsetzungen des Planteil 1 automatisch Kraft des Satzungsbeschlusses die zeichnerischen Festsetzungen des Planteils 2.

Die auflösende Bedingung tritt ein, sobald die Stadt Marl unter Bezugnahme auf die Festsetzung 1.4 zum bedingten Baurecht öffentlich bekannt macht, dass ab dem Tag, der auf das Datum der Bekanntmachung folgt, anstelle der zeichnerischen Festsetzungen des Planteils 1 die des Planteils 2 in Kraft treten.

Die Stadt Marl veranlasst die Bekanntmachung, wenn die festsetzungsgemäße Nutzung als Raumausstattungsfachmarkt für die Dauer von einem vollen Jahr nicht mehr ausgeübt wurde, d.h. der Raumausstattungsfachmarkt über diesen Zeitraum nicht für die öffentliche Kundschaft geöffnet war.

In dem Sonderfall, in dem die festsetzungsgemäße Nutzung als Raumausstattungsfachmarkt deshalb nicht mehr ausgeübt wird, weil der Raumausstattungsfachmarkt durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse gegenständlich zerstört worden ist, veranlasst die Stadt Marl von der obigen Regelung abweichend erst dann die Bekanntmachung, wenn innerhalb eines Jahres nach dem außergewöhnlichen Ereignis kein Antrag zum Wiederaufbau bei der Bauaufsicht der Stadt Marl eingegangen ist.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf das Höhenniveau der Stettiner Straße und sind verbindlich festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist das vorhandene Niveau der zugeordneten Straße. Das vorhandene Straßenniveau wird durch die Höhe der mit KD (Kanaldeckel) gekennzeichneten Bezugspunkte definiert. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation zu ermitteln. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

* Nahversorgungs-und zentrenrelevante Sortimente gemäß Marler Liste
○wenn die Verkaufsfläche der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Nebensortimente reduziert wird, kann ich gleicher Größenordnung die Verkaufsfläche für nicht nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Nebensortimente bis zu einer Verkaufsfläche von 200 m² erhöht werden.

4. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Auf Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen ist je 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Baum innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen und mindestens 2 x verschult sein. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 6 m² vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

5.1 Das Plangebiet ist durch Verkehrsimmissionen ausgehend von Bahnstrecke 2252 Gelsenkirchen-Hassel und Marl-Mitte (S9) sowie von der B 225 (Hochstraße) und den umliegenden Straßen vorbelastet. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Sanierung gemäß DIN 4109 (Ausgabe 2018), Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen mindestens mit einem resultierenden Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu errichten:

Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,res}$ (dB)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

5.2 Bei Schlafräumen, einschließlich Kinderzimmern, ist durch den Einbau schallgedämmter Lüftungen eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten. Das in dem jeweiligen Lärmpegelbereich erforderliche Schalldämmmaß ist dabei in der Summe der Außenbauteile einzuhalten.

5.3 Ausnahmsweise kann von der Festsetzung Nr. 5.1 abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass durch die Eigenabschirmung der beantragten Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper ein geringerer Außenlärmpegel vorliegt, als durch den festgesetzten Lärmpegelbereich erfasst. Je nach ermittelten Lärmpegelbereich sind dann die entsprechenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile (DIN 4109-1, Tabelle 7) zu Grunde zu legen.

Gesetze, Verordnungen u. Satzungen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung (BauO NRW)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2016 (GV. NRW, S. 1162), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2017 (GV NRW, S. 1005)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung (PlanzV)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - **Liegenschaftskatasterlass - LiegKatErl.)** - Runderlass des Innenministeriums vom 13.01.2009 (MBl. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 37 - 51.08.03 -7510 vom 27. Oktober 2016 (MBl. NRW. S. 699)
- **Gemeindeordnung (GO NRW)** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S.90)
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau,** Ausgabe Januar 2018
  Teil 1: Mindestanforderungen (DIN 4109-1 : 2018-01)
  Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (DIN 4109-2 : 2018-01)

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 33 - Stettiner Straße -

3. Änderung gemäß § 13a BauGB

Gemarkung Marl **Flur 100**

Maßstab 1 : 1.000 **Blatt 2**

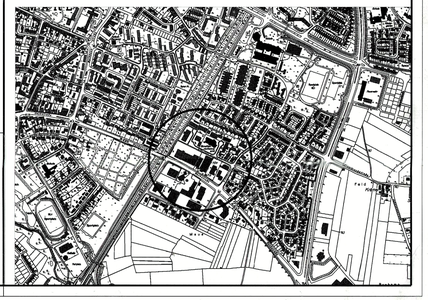

Die Planunterlagen sowie die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV).
Stand des Katasterbestandes: 03.05.2018
Stand der ergänzenden Darstellungen des örtlichen Zustandes: 07.06.2018

Marl, 12.7.18

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich der Stettiner Straße beschlossen.

Marl, 12.7.18

Der Bürgermeister

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3) weitergeführt.

Marl, 04.7.18

Der Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 beteiligt.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Marl, 19.10.18

Der Bürgermeister

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 öffentlich ausgelegen.

Marl, 20.10.18

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.02.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 27.03.19

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist mit Bekanntmachung vom 06.03.2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 08.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde hingewiesen.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 12.03.19

Der Bürgermeister

Die vom Rat der Stadt Marl am 14.02.2019 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 12.03.19

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.02.2019 diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 einschließlich, der nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommenen und in rot gekennzeichneten Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 19.1.22

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist mit Bekanntmachung vom 26.01.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 28.01.2022 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde diese 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 08.03.2019 in Kraft gesetzt.

Marl, 11.2.22

Der Bürgermeister